

6412/J XX.GP

DRINGLICHE ANFRAGE

Gemäß Par. 93 Abs 2 606

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Partnerinnen und Partner

an den Bundeskanzler

betreffend Ablegung eines Offenbarungseides über den sicherheitspolitischen Status Österreichs

Die Regierungsparteien vertreten zur vitalen Frage der Zukunft der österreichischen Sicherheitspolitik so unterschiedliche Positionen, daß Österreichs Einschätzbarkeit innerhalb der EU schweren Schaden erleidet und in Krisensituationen extreme innerösterreichische Konflikte auftreten. Während in Österreich die Neutralität verbal einbetont wird, werden auf europäischer Ebene alle Schritte in Richtung europäischer Solidarität mitgetragen.

Bundeskanzler Viktor Klima rief in der "Pressestunde" vom 18.4.1999 sogar ein Diskussionsverbot aus, indem er vorschlug, die Neutralität "für fünf Jahre außer Streit zu stellen." In der Folge führte er mit dem Neutralitätsthema einen Wahlkampf der leeren Versprechungen. Jetzt bietet er den anderen Parteien eine "Vereinbarung" an, das Thema "Neutralität" die gesamte folgende Legislaturperiode außer Streit zu stellen (STANDARD, 15.6.1999).

Die ÖVP hingegen - durch einen gültigen Parteitagsbeschuß aus dem Jahr 1998 auf den NATO - Beitritt festgelegt - widerspricht sich sogar innerhalb weniger Tage selbst. Während Außenminister Wolfgang Schüssel noch im April dieses Jahres "auch angesichts der Militäraktionen gegen Jugoslawien einen Beitritt Österreichs zur NATO" anstrebt ("Profil", 5.4.1999), meint Klubobmann Andreas Kohl in "Zur Sache" am 19.4.1999, daß die ÖVP eine NATO - Mitgliedschaft "derzeit nicht" anstrebe. Der SPÖ warf sie jedoch während des gesamten EU - Wahlkampfes vor, eine "Sicherheitslüge" zu betreiben.

Es geht nun darum, die Position Österreichs innerhalb der EU nicht weiterhin so widersprüchlich darzustellen, sondern die Karten auf den Tisch zu legen. Während die Neutralität scheinbar de facto beseitigt wird, wird der Bevölkerung gleichzeitig vorgegaukelt, man sei weiterhin neutral und könne gewissermaßen die Politik der 50er bis 70er Jahre unverändert fortführen. Das führt zu einem Befremden der europäischen befreundeten Staaten, für die Österreich immer weniger ein verlässlicher europäischer Partner ist. Zugleich aber wird gegenüber der österreichischen Bevölkerung der Eindruck erweckt, daß die Neutralität nicht nur die Identität Österreichs bestimme sondern auch der Sicherheit des Landes diene. Eine Diskussion über das Wesen und den Inhalt der Neutralität findet schon deshalb nicht statt, weil dabei jedenfalls die Differenz zwischen Rechtslage und Handlungsweise der Regierung zutage träte, andererseits man sich der mühsamen Aufgabe unterziehen müßte, die tatsächlichen Wirkungsweisen der außenpolitischen Instrumente wie Neutralität oder Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen.

Auch unter diesem Gesichtswinkel ist der Aufruf vom Bundeskanzler aber auch des Bundespräsidenten, die Sicherheitspolitik aus Wahlkämpfen herauszuhalten, höchst befremdlich. Vielmehr ist es nach Auffassung der Liberalen notwendig, endlich eine Debatte darüber zu führen, wo Österreich sicherheitspolitisch tatsächlich steht, welche Möglichkeiten der Weiterentwicklung es gibt und für welchen Weg man sich tatsächlich entscheidet. Diese sicherheitspolitische Weichenstellung ist unter anderem auch für das österreichische Bundesheer und dessen Beschaffungswesen von existentieller Bedeutung. Für die Zukunft des Bundesheeres muß dringend ein umfassendes Planungskonzept erstellt werden. Daher ist es wichtig zu wissen, ob das Heer nach wie vor auf der Basis des völlig veralteten Landesverteidigungsplanes agieren soll, der auf der autonomen Verteidigung eines Einzelstaates aufbaut, oder ob es in die zukünftige europäische Sicherheitspolitik eingebettet werden soll.

Um die Debatte seriös zu führen, ist die Zustandserhebung nötig und dabei aufzuzeigen, welche Schritte zur Aushöhlung der Neutralität bereits gesetzt wurden.

Folgende Schritte zur Aushöhlung der Neutralität wurden gesetzt:

- 1991 wurden im Zuge des Golfkonfliktes, als der UN - Sicherheitsrat militärische Sanktionen gegen den Irak beschloß, Strafgesetzbuch und Kriegsmaterialiengesetz dahingehend geändert, daß bei einem Transit von Kriegsmaterial auf Basis eines Sicherheitsratsbeschlusses keine Neutralitätswidrigkeit vorliege
- 1995 brachte Österreich mit dem Beitritt zur Europäischen Union den sicherheitspolitisch gravierendsten Schritt weg von der Neutralität, denn in einer Gemeinsamen Erklärung zur Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik (GASP) verpflichteten sich die neuen Mitgliedstaaten zu folgenden Punkten: Man kommt überein, daß

"die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts bereit und fähig sein werden, sich in vollem Umfang und aktiv an der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik, so wie sie im Vertrag über die Europäische Union definiert ist, zu beteiligen;

die neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt alle Ziele des Vertrags... vollständig und vorbehaltlos übernehmen werden

die neuen Mitgliedstaaten bereit und fähig sein werden, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts für die verschiedenen Bereiche gültige Politik der Union zu unterstützen."

- Folgerichtig wurde im selben Jahr auch das Bundes - Verfassungsgesetz durch einen neuen Art. 23f geändert:

(Abs 1): "Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union... mit. Dies schließt die Mitwirkung.. an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden."

- Die klarste Ansage zur Verabschiedung von der Neutralität fand durch den von Österreich mitgetragenen EU - Vertrag über die Europäische Union von Amsterdam 1997, der am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, statt. Er bringt ein Bekenntnis zur künftigen europäischen Verteidigung. Teile des neuen Artikel 17 sind nicht mit dem österreichischen Neutralitätsgesetz vereinbar:

(Abs 1) *"Die Union fördert engere institutionelle Beziehungen zur WEU im Hinblick und auf die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union, falls der Europäische Rat dies beschließt:*
 Abs 2) *"Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.*

Durch die so erfolgte Integration der "Petersberger Aufgaben" der WEU kann die EU im Sinne dieses Artikel theoretisch auch ohne Beschluß des UN - Sicherheitsrates tätig werden. Unter unveränderter Aufrechterhaltung der "immerwährenden" Neutralität und des Neutralitätsgesetzes kann Österreich an Kampfmaßnahmen im Rahmen der GASP nicht teilnehmen.

- Folgerichtig wurde daher der Art. 23f B - VG neuerlich dahingehend geändert, daß Österreich an solchen Kampfeinsätzen teilnehmen könnte. In den Erläuterungen zu dem diesbezüglichen Antrag 791/A der Abgeordneten Kostelka und Khol, beschlossen am 18.6.1998, heißt es sogar:

"Mit dieser Änderung ist klargestellt, daß Österreich nicht nur an Maßnahmen der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik aufgrund des Maastrichter Vertrages... teilnehmen kann, sondern vollumfänglich auch an den durch den Vertrag von Amsterdam... neu eingeführten sog. Petersberg - Aufgaben. In Entsprechung des Vertrages von Amsterdam gilt dies auch für den Fall, daß eine solche Maßnahme nicht in Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergriffen wird."

- 1997 brachte auch das Scheitern eines der wichtigsten Vorhaben der Bundesregierung für diese Legislaturperiode, nämlich die Erstellung eines gemeinsamen "Optionenberichtes" über die Zukunft der österreichischen Sicherheitspolitik. Hauptgrund: die möglichen Konsequenzen für das Neutralitätsgesetz.
- Anfang 1999 einigt sich die Bundesregierung darauf (50 Außenminister Schüssel im Februar vor dem Nationalrat), die Integration der WEU in die EU in der Europäischen Union aktiv zu betreiben und somit die EU auch zu einer Verteidigungsunion einschließlich Beistandspflicht zu machen. Kein einziger Völkerrechtler vertritt die These, daß in diesem Fall die "immerwährende" Neutralität aufrechtzuerhalten wäre. Dies ist auch logischer ein Schritt in Richtung europäischer Solidarität, der im übrigen durch die geltende Regierungserklärung ins Auge gefaßt wurde. Die Bundesregierung beabsichtigte

"alle weiterführenden sicherheitspolitischen Optionen, einschließlich der Frage einer Vollmitgliedschaft Österreichs in der WEU einer umfassenden Überprüfung (zu) unterziehen und dem Parlament hierüber... noch vor der Übernahme des

EU - Vorsitzes durch Österreich, spätestens jedoch im Laufe des ersten Quartals 1998 zu berichten."

- Der Artikel 5 der WEU (Beistandsverpflichtung) ist darin mit keinem Wort erwähnt, was bedeutet, daß seine Übernahme nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte.
- 1999 kann sich Österreich nicht solidarisch mit seinen EU - Partnern zeigen, indem es Überfluggenehmigungen für den NATO - Kosovo - Einsatz verweigert, obwohl Bundeskanzler und Außenminister den Militärschlag anlässlich des Europäischen Rates in Berlin Ende März akzeptieren und im April die NATO - Luftangriffe in einer Erklärung der EU - Außenminister weiter als "notwendig und geboten" bezeichnen, da die Genehmigung dem Neutralitätsgesetz widerspräche.
- Durch die Beschlüsse des Europäischen Rates in Köln vom 4. Juni 1999 wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers die europäische Verteidigungspolitik weiterentwickelt. In der Erklärung "zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik" wird in den Leitprinzipien neben einer Bekräftigung dieses Grundprinzips festgestellt, daß der Rat der Europäischen Union "in die Lage versetzt wird, Beschlüsse über das gesamte Spektrum der ihm zur Verfügung stehenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Instrumente zu fassen, wenn es darum geht, auf Krisensituationen zu reagieren." Gefordert wird, daß die Mitgliedstaaten "Streitkräfte weiterentwickeln, die auch für Krisenbewältigungsoperationen geeignet sind". Zur effektiven Durchführung von EU - geführten Operationen soll die EU von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob diese "unter Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO" oder "ohne Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO" durchgeführt werden. Dazu sei es schließlich notwendig, "daß entweder die nationalen Kommandostrukturen ...genutzt werden oder daß auf die bestehenden Kommandostrukturen innerhalb der multinationalen Streitkräfte zurückgegriffen wird." All dies deutet auf ein endgültiges Ende einer Rolle für neutrale Staaten hin, vor allem aber auch auf eine Emanzipation der EU vom atlantischen Bündnis, ohne aber die Verbindungen zu diesem völlig zu durchtrennen.

Damit ist klargestellt, daß ein gemeinsames Handeln aller Mitglieder vorgesehen ist, und zwar ohne Festschreibung eines Sonderstatus für die Neutralen. Vetorecht und "konstruktive Enthaltung" gilt daher für alle 15 Staaten gleichermaßen und ist nicht als Sonderrecht für Neutrale konzipiert.

Dieser kurze Abriß zeigt, daß zwischen der österreichischen Neutralität und der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik ein fundamentaler Widerspruch besteht.

Doch die Diskussion um Österreichs Rolle im Kosovo - Konflikt und die unehrliche Debatte rund um die Neutralität während des EU - Wahlkampfes haben das Desaster der österreichischen Sicherheitspolitik prolongiert. Bis heute liegt keine entscheidungsreife Positionierung der Bundesregierung über eine zu verfolgende Option vor, obwohl man sich in der Regierungserklärung 1996 dazu verpflichtet hatte. Wie oben erwähnt hat Bundeskanzler Viktor Klima nur den Vorschlag des Diskussionsverbotes.

Die österreichische Außenpolitik ist allerdings - das zeigte der Kosovo - Konflikt - weder neutral noch solidarisch. Auf der einen Seite wird in einer Aussprache des Europäischen Rates vom 14.4.1999 "der Einsatz schärfster Maßnahmen, einschließlich militärischer Aktionen" für notwendig und gerechtfertigt erachtet, weil man das Morden und die Deportationen im Kosovo nicht hinnehmen könne; militärische Überflüge können hingegen wegen der Verfassungslage nicht gestattet werden. Auf der anderen Seite betreibt Österreich keineswegs die "aktive Neutralitätspolitik", von der Klima spricht. Denn während sogar die NATO - Länder Italien und Ungarn sowie das bündnisfreie Schweden ihre Botschaften in Belgrad geöffnet hielten, zog Österreich sein Botschaftspersonal ab, obwohl ein Offenhalten mit freiwilligen MitarbeiterInnen dringend geboten schien, um beispielsweise Serben über die Erteilung eines Visums einen Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen. Es ist daher bezeichnend, daß der Präsident des bündnisfreien Finnland, Martti Ahtisaan, beauftragt wurde, im Namen der EU eine Vereinbarung mit Serbien über den Einsatz einer Friedenstruppe unter UN - Mandat im Kosovo auszuverhandeln. Österreich blieb in der Rolle des Zuschauers.

Notwendig ist für die Zukunft daher, die GASP und ein Vorantreiben einer europäischen Sicherheits - und Verteidigungsidentität nicht nur in den Verträgen zu verankern, sondern auch wirklich zu leben. Die Voraussetzungen dafür, auch was die künftige Sicherheits - und Verteidigungsstruktur der EU betrifft, wurden schon größtenteils (einschließlich der unbedingt notwendigen Integration der WEU in die Union) im Vertrag von Amsterdam hergestellt und nun beim Europäischen Rat in Köln fortgeführt. Doch nur ein Land, das weiß, in welche Richtung der sicherheitspolitische Zug fahren soll, kann sich aktiv an einer Weiterentwicklung Europas für mehr Frieden und Stabilität beteiligen. Allererste Voraussetzung ist jedoch, daß Österreich die völkerrechtliche "immerwährende" Neutralität geklärt wird, ihr Widerspruch zu jeglicher Art von militärischer Kampfmaßnahmen außer Streit gestellt und endlich eine innerösterreichische Bereinigung mit dem Ziel der vollen Teilnahme Österreichs an der GASP im Sinne des Amsterdamer Vertrages herbeigeführt wird.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten gemäß Par 93 Abs 2 606/M folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

an den Bundeskanzler:

1. Österreich hat 1955 das BVG zur immerwährenden Neutralität beschlossen und dessen Inhalt der internationalen Staatengemeinschaft völkerrechtlich notifiziert. Sind Sie der Auffassung, daß diese völkerrechtliche Verpflichtung weiterhin besteht?
2. Der völkerrechtlich immerwährend neutrale Staat ist völkerrechtlich zur Nicht - Teilnahme an militärischen Konflikten zwischen Dritten generell verpflichtet. Halten Sie diesen Inhalt der immerwährenden Neutralität für aufrecht?
3. Österreich hat anlässlich seines Beitrittes zur EU die seit dem Maastricht - Vertrag festgelegte Gemeinsame Außen - und Sicherheitspolitik, inklusive Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen soll,

ratifiziert. Halten Sie die Umsetzung und die Beteiligung an der GASP in diesem Sinne für eine österreichische vertragliche Verpflichtung?

4. Halten Sie die Aufnahme der Petersberger Aufgaben unter Einschluß von Kampfmaßnahmen in den Amsterdamer Vertrag, und damit seit 1. Mai dieses Jahres in die österreichische Bundesverfassung, für eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Teilnahme Österreichs an derartigen militärischen Aktionen und somit für vereinbar mit den völkerrechtlichen Enthaltungspflichten durch das Neutralitätsgesetz?
5. In Entsprechung des Amsterdamer Vertrages wurde durch Art. 23 f B - VG ausdrücklich verfassungsrechtliche Vorsorge für die österreichische Teilnahme an friedensschaffenden Maßnahmen (Kampfeinsätze) geschaffen. Ist diese Verfassungsnovelle kompatibel mit der immerwährenden Neutralität? Wenn ja, warum?
6. In den Erläuternden Bemerkungen zu Antrag 791/A XX. GP werden ausdrücklich Kampfeinsätze auch ohne Beschluß des UN - Sicherheitsrates ermöglicht. Ist dies geltende Rechtsauffassung der Bundesregierung?
7. In den Erläuternden Bemerkungen zu Antrag 791/A werden ausdrücklich Überflüge und Durchführen im Rahmen von GASP - Beschlüssen ermöglicht. Ist dies geltende Rechtsauffassung der Bundesregierung?
8. Im Falle der konstruktiven Enthaltung ist der Mitgliedsstaat laut Art. 23 Abs 1 EUV zwar "nicht verpflichtet, den Beschluß durchzuführen, akzeptiert jedoch, daß der Beschluß für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterläßt jener MS alles, was dem auf diesem Beschluß beruhenden Vorgehen zuwiderlaufen oder es behindern könnte." Ist dies vereinbar mit der völkerrechtlichen Gleichbehandlungspflicht des immerwährend Neutralen gegenüber Konfliktparteien?
9. Müßte Österreich nicht in konsequenter Befolgung der immerwährenden Neutralität gegen jede einzelne GASP - Maßnahme mit militärischen Auswirkungen ein Veto einlegen? Wenn nein, warum nicht?
10. Wären aber Vetos im Sinne der Frage 9 nicht ein fundamentaler Widerspruch zu der eingegangenen Verpflichtung im Beitrittsvertrag, die GASP vollinhaltlich mitzutragen und umzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
11. Die EU hat im Mai 1999 Wirtschaftssanktionen gegen das kriegführende Jugoslawien verhängt bzw. verschärft (Einfrieren von Geldern, Investitionsverbote). Einseitige Wirtschaftssanktionen gegen kriegführende Staaten verstoßen gegen die immerwährende Neutralität und das Neutralitätsgesetz. Mit welchen Begründungen konnten Sie daher diesen Sanktionen zustimmen?
12. Beim Europäischen Rat in Berlin haben Sie als Regierungschef eines Immerwährend neutralen Staates für militärische Aktionen einer Konfliktpartei gestimmt, indem Sie den NATO - Einsatz für "sinnvoll und geboten" erachteten. Wie läßt sich diese Haltung mit der österreichischen Neutralität vereinbaren?

13. Sie haben die beim Europäischen Rat in Köln erfolgte Erklärung über die Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits - und Verteidigungspolitik unterzeichnet. Betrachten Sie dies für eine auch für Österreich richtige Zielsetzung?
14. In den Schlußfolgerungen von Köln steht, daß sich neben bündnisfreien auch "neutrale" Staaten in vollem Umfang und gleichberechtigt an EU - Operationen beteiligen können. Welche prinzipiellen Unterschiede bzw. rechtlichen Sonderpositionen für Neutrale gibt es dann noch gegenüber EU - Mitgliedstaaten, die in einem Bündnis oder bündnisfrei sind?
15. Halten Sie die Integration der WEU in die EU, wie im Amsterdamer Vertrag als Ziel formuliert, für sinnvoll und notwendig?
16. Stehen Sie zum geltenden Koalitionsübereinkommen, in dem der Beitritt Österreichs zur Westeuropäischen Union als Option ausdrücklich angesprochen wird?
17. In den Schlußfolgerungen von Köln heißt es, daß die Europäische Union zur effektiven Durchführung von EU - geführten Operationen entscheiden kann, ob sie diese unter Rückgriff und Fähigkeiten der NATO oder OHNE Rückgriff auf die NATO durchführt. Sehen Sie darin die Entwicklung der EU zu einer Verteidigungsunion, die ggf. auch ohne Beteiligung der NATO tätig werden kann?
18. Werden Sie sich für die Schaffung einer europäischen Friedens - Sicherheits - und Verteidigungsunion im Sinne des Amsterdamer Vertrages - unter Einschluß Österreichs - einsetzen?
19. Wieso schlagen Sie vor, die Debatte über die Zukunft der österreichischen Neutralität und Sicherheitspolitik bis Ende der nächsten Legislaturperiode zu beenden, obwohl entscheidende Verhandlungen über die Zukunft der europäischen Sicherheitspolitik, an der sich Österreich aktiv beteiligen sollte, in den nächsten Jahren anstehen?
20. Die Bundesregierung konnte entgegen Ihrem Versprechen im Koalitionsübereinkommen dem Nationalrat im ersten Quartal 1999 keinen "Optionenbericht" über die Zukunft der österreichischen Sicherheitspolitik vorlegen. Werden Sie einen Optionenbericht vorlegen, der die hier aufgezeigten grundsätzlichen Fragestellungen und Widersprüche klärt? Wenn nein, was werden Sie tun, um die völlig unterschiedlichen Positionen von SPÖ und ÖVP zu einer sicherheitspolitischen Linie der Bundesregierung zusammenzuführen, mit der Sie international wieder glaubwürdig werden?

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage gemäß Par. 93 als dringlich zu behandeln.